

Az.:

Sachbearbeiter: Uta Heuser-Neißner

Telefonnummer: 9390-1868

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2016 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt die im Beteiligungsbericht in Kapitel 5 enthaltene Auswertung über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Abs. 7 HGO zur Kenntnis, stellt fest, dass bei den Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung erfüllt sind und beschließt, derzeit keine dieser Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen.

Begründung:

1. Beteiligungsbericht

In der Hessischen Gemeindeordnung ist in § 123a geregelt, dass die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen hat. Diese Vorgabe gilt entsprechend auch für den Landkreis Gießen, um Kreistag und Öffentlichkeit zu informieren. Der Bericht soll unter anderem Angaben über die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe und den Geschäftsverlauf enthalten.

Nachdem der Landkreis Gießen für die Jahre 2005-2007 einen zusammenfassenden Bericht und für die Geschäftsjahre 2008 bis 2015 jeweils eine Fortschreibung erstellt hat, erfolgt mit diesem Bericht die erneute Fortschreibung für das Geschäftsjahr 2016.

Mit diesem Bericht soll die Betätigung der Beteiligungen des Landkreises einschließlich der Tochterunternehmen dargestellt werden. Zur umfassenden Information der Öffentlichkeit geht der Bericht über die Verpflichtung der Kommunalverfassung hinaus. Während der Gesetzgeber nur einen Bericht über privatrechtliche Beteiligungen mit einem Anteil von über 20% vorsieht, werden

im Bericht des Landkreises Gießen alle unmittelbaren und alle wesentlichen mittelbaren Beteiligungen in die Betrachtung einbezogen. Damit leistet der Beteiligungsbericht einen Beitrag zur Transparenz im Bereich kommunalwirtschaftlichen Handelns.

2. Prüfung wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO soll mindestens einmal in jeder Wahlzeit eine kommunale Gebietskörperschaft ihre eigenen wirtschaftlichen Betätigungen überprüfen. Dabei soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO im Einzelfall vorliegen. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter den Bestandsschutz fallen, soll zudem politisch entschieden werden, ob diese weitergeführt werden oder nicht.

Die Prüfung erfolgt auf Empfehlung des Regierungspräsidenten für die Kreisverwaltung seit dem Bericht über das Geschäftsjahr 2010 jährlich mit der Erstellung des Beteiligungsberichtes. Das aktuelle Ergebnis der Prüfung wird nicht in einem separaten Bericht über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen dargestellt. Im Dezember 2013 wurde ein umfassender Bericht erstellt, der im Kreistag am 07. April 2014 behandelt worden ist. Das aktuelle Ergebnis der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung wird – wie bereits für die Jahren 2013 bis 2015 – nicht in einem separaten Bericht dargestellt, sondern verkürzt – vorrangig in tabellarischer Form – in den Beteiligungsbericht integriert. Dabei wird auf die ausführliche Auswertung 2013 hingewiesen. Neben der tabellarischen Darstellung werden die Beteiligungen genauer betrachtet, die neu hinzugekommen und im Bericht über die wirtschaftliche Betätigung 2013 nicht berücksichtigt worden sind. Nicht mehr zu prüfen ist die Beteiligung an der ZAUG Recycling GmbH, da die Anteile veräußert wurden. Bei den neuen Beteiligungen besteht keine schädliche wirtschaftliche Betätigung. Und bei den Beteiligungen, die bereits 2013 bestanden, haben sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises Gießen keine Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Beurteilung führen.

Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung weiterhin erfüllt sind. Insofern ist es nicht zwingend, bestimmte Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen bzw. sich von bestimmten Beteiligungen zu trennen.

Dennoch bedarf es neben der Abwägung der in der Prüfung dargestellten fachlichen Argumente insbesondere einer politischen Entscheidung darüber, ob die Betätigung nach Art und Umfang als in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehend angesehen wird und ob das Portfolio in der bestehenden Form und zu derzeitigen Bedingungen fortgeführt werden soll. Gerade in Bereichen, in denen der Landkreis Zuschüsse oder Umlagen leistet, ist es eine Frage der Setzung von Prioritäten unter Berücksichtigung der begrenzten Ressourcen. Die Beantwortung der Frage, ob die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht, wird davon beeinflusst, welcher Stellenwert der jeweiligen Betätigung eingeräumt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Die umfangreiche Anlage „Beteiligungsbericht“ wird im Parlaments-informationssystem zur Einsicht bereitgestellt.

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in

Hans-Otto Gerhard

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung